

Haushaltssatzung

des
Main-Kinzig-Kreises
für das
Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 52 der Hessischen Landkreisordnung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2025 (GVBl. 2025, Nr. 24 S. 10 - 11) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2025 (GVBl. 2025, Nr. 24 S. 1-9), hat der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises am 12.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2026** beschlossen:

§ 1 - Haushaltsplan

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2026** wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-821.391.600 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	826.334.356 €
mit einem negativen Saldo von	4.942.756 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträgen auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €

mit einem Fehlbetrag von	4.942.756 €
--------------------------	-------------

im **Finanzhaushalt**

mit dem positiven Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-10.076.118 €
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.434.532 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	105.111.200 €
mit einem negativen Saldo von	94.676.668 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-98.536.300 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	31.336.875 €
mit einem positiven Saldo von	-67.199.425 €

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	17.401.125 €
--	--------------

festgesetzt.

§ 2 – Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2026** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **98.536.300 €** festgesetzt.

Nachrichtlich: Es sind keine Umschuldungen vorgesehen.

Die Aufnahme von Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abteilungen B und C wird unter der Voraussetzung der größeren Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu Darlehensaufnahmen auf dem Kreditmarkt vorrangig betrieben. Exakte Werte können jedoch derzeit nicht benannt werden.

§ 3 – Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr **2026** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **93.200.000 €** festgesetzt.

§ 4 – Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr **2026** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird jeweils auf **70.000.000 €** festgesetzt.

§ 5 – Umlagen und Hebesätze

Die Hebesätze für die Kreisumlage und den Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage) werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. Kreisumlage kreisangehörige Kommunen
(§ 50 Abs. 1 HFAG) | 39,07 v.H. |
| 2. Zuschlag zur Kreisumlage
(Schulumlage, § 50 Abs. 3 HFAG) | 19,70 v.H. |
| 3. Kreisumlage gemeindefreie Grundstücke
(Gutsbezirk Spessart, § 50 Abs. 4 HFAG) | 85,00 v.H. |

Die Kreisumlage und der Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage) werden mit je einem Zwölftel der Jahresbeiträge am 15. eines jeden Monats fällig.

Die Kreisumlage der gemeindefreien Grundstücke (Gutsbezirk Spessart) wird am 1. Juli des Jahres in voller Höhe fällig.

Für die Erhebung von Säumniszuschlägen bei verspäteter Zahlung von Kreis- und Schulumlage gelten die entsprechenden Vorschriften des **§ 54 HFAG**.

§ 6 – Haushaltssicherungskonzept

Ein **Haushaltssicherungskonzept** gemäß § 92a HGO wurde nicht beschlossen.

§ 7 – Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans am 12.12.2025 beschlossene **Stellenplan**.

§ 8 – weitere Festlegungen

(1) Im Ergebnishaushalt bilden die Erträge und Aufwendungen der einzelnen Fachbereiche jeweils ein Budget. Im Rahmen des Budgets sind die veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. In den Teilfinanzhaushalten bilden die Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Fachbereiche jeweils ein Budget. Im Rahmen des Budgets sind die veranschlagten Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die beschlossenen Budgets im Ergebnishaushalt und im Teilfinanzhaushalt sind verbindlich. Im Ergebnishaushalt können Mehrerträge im Budget des Fachbereichs zur Leistung von Mehraufwendungen im Budget des Fachbereichs verwendet werden; Mindererträge reduzieren die verfügbaren Aufwendungen. Im Teilfinanzhaushalt können Mehreinzahlungen im Budget des Fachbereichs zur Leistung von Mehrauszahlungen im Budget des Fachbereichs verwendet werden; Mindereinzahlungen reduzieren die verfügbaren Auszahlungen.

(3) Durch Entscheidung des jeweils zuständigen Dezernenten können Fachbereichs-Budgets innerhalb des Dezernats verändert werden, wenn sich dadurch das Budgetergebnis des Dezernats nicht verschlechtert. Darüber hinaus können durch Entscheidung der beteiligten Dezernenten Fachbereichs-Budgets zwischen den Dezernaten anders verteilt werden, wenn sich dadurch das Gesamtbudgetergebnis nicht verschlechtert. Der Kreistag ist davon zu unterrichten.

(4) Zeigt sich während der Ausführung des Haushaltsplans, dass das beschlossene Gesamt-Budget durch Mehraufwendungen/-auszahlungen oder Mindererträge/-einzahlungen überschritten wird, sind die ungedeckten Mehraufwendungen/-auszahlungen oder Mindererträge/-einzahlungen unverzüglich dem Kreisausschuss zur Zustimmung vorzulegen.

(5) Erheblichen Umfangs im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO sind Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen bzw. Mindererträge/ Mindereinzahlungen, wenn sie 10 % der veranschlagten Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. Erträge/ Einzahlungen umfassen und für das einzelne Budget den Betrag von 1 Mio. € übersteigen.

(6) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel können gem. § 21 Abs. 1 GemHVO als Rückstellungen für Haushaltsreste übertragen werden. Der Kreistag (HFA) ist hierüber entsprechend § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 112 Abs. 9 HGO unverzüglich zu informieren.

(7) Erheblichen Umfangs im Sinne des § 12 Abs. 1 und 3 GemHVO sind Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Auszahlungs- oder Aufwandsvolumen ab 1 Mio. € (ohne Folgekosten).

Gelnhausen, den 12.12.2025

**Der Kreisausschuss
des Main-Kinzig-Kreises**

**gez.
Stolz
Landrat**

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a HGO, § 53 Abs. 2 HKO i. V. m. § 50 Abs. 6 HFAG sowie den §§ 92 Abs. 5 Nr. 2, 102 Abs. 4, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung für das Haushaltsjahr 2026 ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Darmstadt
Aktenzeichen
0029-I 16-33.f.02-00008#2025-00001

Bearbeiter
Nicole Horneff

Datum
12. Mai 2026

Genehmigung

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung des Main-Kinzig-Kreises für das Haushaltsjahr 2026

Die Genehmigung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 erfolgt in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI).

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i. V. m. § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt 2026;
2. den in § 2 der Haushaltssatzung des Main-Kinzig-Kreises für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

98.536.300 €

(i. W.: „achtundneunzig Millionen fünfhundertsechsdreißigtausend-dreihundert Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

93.200.000 €

(i. W.: „dreiundneunzig Millionen zweihunderttausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO **verbunden mit der Maßgabe, dass aus der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen keine Nettoneuverschuldung im Planungsjahr 2027 resultiert;**

- den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

70.000.000 €

(i. W.: „siebzig Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II. Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe des Main-Kinzig-Kreises

Die Beschlüsse zu den Wirtschaftsplänen für das Jahr 2026 der Eigenbetriebe „Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises“ und „Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Main-Kinzig-Kreises“ enthalten jeweils keine genehmigungspflichtigen Teile.

Bedenken wegen Rechtsverletzungen wurden nicht erhoben. Die Freigabe zur öffentlichen Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises“ erfolgte am 06. Januar 2026 und des Eigenbetriebs „Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Main-Kinzig-Kreises“ am 22. Dezember 2025.

gez.

Prof. Dr. habil. Hilligardt
Regierungspräsident

2. Veröffentlichung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und des dazugehörigen Haushaltsplanes

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und der dazugehörige Haushaltsplan sind im Internet auf der Homepage des Main-Kinzig-Kreises unter

https://www.mkk.de/landkreis/mkk_in_zahlen_1/mkk_in_zahlen.html

veröffentlicht.

Gelnhausen, den 13.05.2026

**Der Kreisausschuss
des Main-Kinzig-Kreises**

**gez.
Stolz
Landrat**